

Zwönitzthaler Anzeiger.

Localblatt

für Zwönitz, Niederzwönitz, Rühnhaide, Lenkersdorf, Dittersdorf, Burgstädtel, Affalter, Streitwald, Dorfschmütz, Elterlein, Grünhain, Thalheim u. s. w.

(Fortsetzung des „Anzeiger für Zwönitz und Umgegend“.)

Ämtliches Organ für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

14. Jahrgang.

Redaction, Druck und Eigentum von E. B. Ott in Zwönitz.

14. Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal (Dienstag, Donnerstag und Sonnabend) und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition und deren Austräger vierteljährlich für 1 Mark 20 Pfg. (incl. Bringerlohn) zu beziehen. — Die Insertion beträgt für die dreispaltige Corpusspalte oder deren Raum 10 Pfg. und werden Inserate bis Nachmittags 2 Uhr Tags vor dem Erscheinen des Blattes angenommen.

N^o 6.

Sonnabend, den 12. Januar.

1889.

Bekanntmachung.

In den § 20 und 23 bestimmt die Deutsche Wehr-Ordnung unter Anderen Nachstehendes:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem er sich noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienner, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Voolungsschein vorzulegen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Verschämung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Alle Wehrpflichtigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen hier anmeldepflichtig sind, werden aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. Januar bis 1. Februar 1889

während der üblichen Geschäftsstunden in der Rathsexpedition persönlich zu melden.

Den Geburtschein haben diejenigen, welche sich zum ersten Male melden, den Voolungs- und Gestellungsschein alle Anderen bei der Meldung vorzulegen.

Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren werden auf die ihnen nach Punkt 6 der vorstehenden Bestimmungen obliegende Verpflichtung noch besonders aufmerksam gemacht.

Zwönitz, den 2. Januar 1889.

Der Bürgermeister.
Dr. Köhl.

Oertliche und Sächsishe Angelegenheiten.

— Zwönitz. In diesen Tagen versendet die hiesige neu gegründete Ortsgruppe des Deutschen Schulvereins zur Erhaltung des Deutschtums im Ausland einen Aufruf zum Beitritt, der der besonderen Beachtung empfohlen wird. Ferner werden zugleich in größerer Anzahl verschiedene Drucksachen verbreitet werden, die ausführlicheren Aufschluß über Wesen und Wirken des Schulvereins geben. Es wird gebeten diese Hefte nicht ungelesen bei Seite zu legen, sondern sie weiter wandern zu lassen. In der nächstfolgenden Zeit wird dann ein Bote Unterschriften zur Mitgliedschaft und Jahresbeiträge einsammeln.

— Für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz ist mit Zustimmung des Bezirksausschusses ein neues Tanzregulativ, welches am 1. Februar 1889 in Kraft tritt, aufgestellt worden. Dieses Regulativ, welches sechs Paragraphen mehr enthält als das alte, schließt sich im großen und ganzen dem zeitberigen an.

— Die diesjährige erste Schwurgerichtsperiode findet bei dem Königl. Schwurgericht Chemnitz in der Zeit vom 16. bis 29. Januar statt. In derselben werden nachstehende Hauptverhandlungen abgehalten werden: Mittwoch, den 16. Januar, Vorm. gegen den Handelsmann Fr. E. Sander aus Kollau wegen Brandstiftung und Betrugs; Donnerstag, den 17. Januar, Vorm. gegen den Bauunternehmer R. D. Schumann aus Mittelfrohna wegen Sittlichkeitsverbrechens; Donnerstag, den 17. Januar, Nachm. gegen den Posthilfsboten J. G. Heß aus Jahnndorf wegen Unterschlagung im Amte; Freitag, den

18. Januar, Vorm. gegen den Straßenwärter S. M. Bollmann aus Raborf wegen Meineids; Freitag, den 18. Januar, Nachm. gegen den Holzhändler C. J. Schulze aus Annaberg wegen Meineids, und den Handarbeiter C. H. Hofmann daher wegen Anstiftung zum Meineid; Sonnabend, den 19. Januar, Vorm. gegen den Armenhäusling A. Fr. Neubert in Stollberg wegen Sittlichkeitsverbrechens; Montag, den 21. Januar, Vorm. gegen die Kellnerin M. L. D. Möller aus Mählerten wegen Kindes tödtung; Dienstag, den 22. Januar, Vorm. gegen den Schlossergesellen P. Falk aus Hundshübel und 3 Genossen wegen Meineids, Beseitigung von Pfandgegenständen und Beihilfe hierzu; Mittwoch, den 23. Januar, Vorm. gegen den Versicherungsinpector G. Cleff aus Hamburg wegen Aufruhrs; Donnerstag, den 24. Januar, Vorm. gegen den Gutsbesitzer C. H. Börner aus Gornsdorf und Genossen wegen Gläubigerbegünstigung, Unterschlagung und Beihilfe zur Unterschlagung; Freitag, den 25. Januar, Vorm. gegen die Gutsbesitzersehefrau J. P. Böhm in Griesbach wegen schwerer Urkundenfälschung und Betrugs; Sonnabend, den 26. Januar, Vorm. gegen den ehemaligen Gemeindevorstand J. G. Richter aus Stein wegen betrügerischen Bankrotts, Gläubigerbegünstigung und Unterschlagung im Amte; Montag, den 28. Januar, Vorm. gegen den ehemaligen Gemeindevorstand Fr. G. Martin und Genossen in Dorfschmütz wegen Unterschlagung im Amte und Gläubigerbegünstigung, sowie Anstiftung hierzu; Dienstag, den 29. Januar, Vorm. gegen die Fabrikarbeiter G. M. Ztner, R. A. Kunze, G. A. Stein, C. D. Vogel und J. H. Respetha aus Chemnitz wegen Raubes, Diebstahls und Beihilfe zum Raube. Die Hauptverhand-